

SATZUNGEN



**GEMEINDEVERBAND REGIONALE ALTERSZENTREN
BREMgarten, MUTSCELLEN, KELLERAMT**

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

§1	Name, Sitz	4
§2	Zweck	4
	Aufgaben	4
§3	Anträge	4
	Auskünfte	4
	Öffentlichkeit	4

II. MITGLIEDSCHAFT

§4	Bestand	5
§5	Nachträglicher Beitritt	5
§6	Austritt	5

III. ORGANISATION

§7	Organe	5
	Amtsdauer	5
§8	Verbandsgemeinden	5
§9	Abgeordnetenversammlung	6
	Anzahl Abgeordnete	6
	Quorum	7
	Wahlen	7
	Beschlüsse	7
	Genehmigungen	7
	Geschäftsordnung	7
§10	Vorstand	8
	Quorum	8
	Aufgaben	8
	Geschäftsordnung	8
§11	Kontrollstelle	9
§12	Kommissionen	9

IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

§13	Betriebsführung	9
§14	Zeichnungsberechtigung	9
§15	Geschäftsjahr	9
	Rechnungsführung	9

V. FINANZIELLES		
§16	Anlagekosten	10
	Beteiligungsquoten	10
	Vollkostenrechnung	10
§17	Betriebskosten	10
	Finanzierung	10
	Investitionsrechnung	10
	Eigenkapital	10
§18	Haftung	10
VI. ZUTEILUNG VON PFLEGEPLÄTZEN (ZIMMER)		
§19	Anspruch	10
	Belegung	11
	Aufnahmekriterien	11
VII. BESCHWERDEN		
§20	Verfügungen	11
VIII. INITIATIV UND REFERENDUMSRECHT		
§21	Initiativ und Referendumsrecht	11
IX. AUFLÖSUNG DES GEMEINDEVERBANDES		
§22	Grund	11
	Beschluss	11
§23	Verteilung des Vermögens	11
§24	Inkrafttreten	11
ANHANG 1		12
Verbandsgemeinden mit Beteiligungsquoten		

Die Verbandsgemeinden beschliessen gestützt auf § 108 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 und § 113 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1978 über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz):

I. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz

Unter dem Namen Gemeindeverband Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt besteht ein Gemeindeverband gemäss § 74 des Gemeindegesetzes mit Sitz in 5620 Bremgarten.

§ 2

Zweck

Der Gemeindeverband hat den Zweck, betagten Einwohnenden aus den Verbandsgemeinden Pflegeplätze und ergänzende Dienstleistungen zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung zu stellen.

Aufgaben

Zur Erreichung dieses Zweckes obliegen ihm:

Die Planung und den Bau von Alters- und Pflegeheimen, sowie angegliederten Alterswohnungen.

Der Betrieb von Alters- und Pflegeheimen, sowie diesen angegliederten Alterswohnungen.

Die Erbringung ergänzender Dienstleistungen für Betagte, wie z.B. Inhouse Spitex, Mahlzeitendienst, Wäschedienst.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

§ 3

Anträge

Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann dem Vorstand schriftlich Anträge zu den Geschäften des Gemeindeverbandes unterbreiten.

Auskünfte

Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann vom Vorstand Auskunft über Geschäfte des Gemeindeverbandes verlangen.

Öffentlichkeit

Für die Verbandsgemeinden bestimmte Unterlagen des Gemeindeverbandes wie Budget, Jahresrechnung, Geschäftsbericht, Kreditabrechnungen sind auf den Kanzleien der Verbandsgemeinden jeweils 20 Tage vor Versammlungsbeginn zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich und unter Angabe der Traktandenliste 20 Tage vor Versammlungsbeginn, respektive deren Beschlüsse danach in den amtlichen Publikationsorganen zu publizieren.

II. MITGLIEDSCHAFT

	§4
Bestand	Gemäss Gründungsakt vom 15. Februar 1979 und nachträglichen Beitritts oder Austrittsbeschlüssen sind die im Anhang 1 zu diesen Satzungen aufgeführten Einwohnergemeinden Mitglieder des Gemeindeverbandes.
	§5
Nachträglicher Beitritt	Ein nachträglicher Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Bedingungen dafür werden von der Abgeordnetenversammlung im Einzelfall festgelegt.
	§6
Austritt	Eine Verbandsgemeinde kann nur aus wichtigen Gründen aus dem Gemeindeverband austreten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der austretenden Verbandsgemeinde wird der Anteil aufgrund der geltenden Beteiligungsquote (gemäss Anhang 1 zu diesen Satzungen) an den ursprünglichen, unverzinsten Nettoanlagekosten der bestehenden Alterszentren bis zum Jahre 2012 unter Berücksichtigung der Altersentwertung ausbezahlt. Ein weitergehender Anspruch steht ihr nicht zu.

III. ORGANISATION

	§7
Organe	Organe des Gemeindeverbandes sind: • die Verbandsgemeinden • die Abgeordnetenversammlung • der Vorstand • die Kontrollstelle
Amtsdauer	Die Amtsdauer der Abgeordneten, des Vorstandes und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte. Bis spätestens Ende April der begonnenen Amtsperiode ist die konstituierende Abgeordnetenversammlung durchzuführen. Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes bleiben über die zu Ende gehende Amtsperiode hinaus im Amt, bis sie ersetzt oder wiedergewählt sind.
	§8
Verbands-gemeinden	Die Verbandsgemeinden üben die Aufsicht über die Organe des Gemeindeverbandes aus und delegieren zu diesem Zweck

Abgeordnete, welche der Abgeordnetenversammlung angehören.

Jede Verbandsgemeinde kann über einen Austritt aus dem Gemeindeverband eigenständig beschliessen.

§9

Abgeordneten- versammlung

Die Abgeordneten der Verbandsgemeinden, die stimmberechtigte Einwohner einer Verbandsgemeinde sein müssen und nicht Angestellte des Gemeindeverbandes sein dürfen, bilden die Abgeordnetenversammlung. Sie werden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt. Es ist anzustreben, dass mindestens ein Abgeordneter jeder Verbandsgemeinde dem Gemeinderat angehört. Die Wahl neuer Abgeordneter ist dem Verband umgehend zu melden.

Anzahl Abgeordnete

Die Zahl der Stimmrechtsanteile, die jeder Verbandsgemeinde zusteht, errechnet sich auf Grund der Beteiligungsquote. Die Stimmrechtsanteile können durch eine oder maximal der Anzahl Stimmrechtsanteile entsprechenden Anzahl Personen (Abgeordnete) wahrgenommen werden.

Beteiligungsquote:

Unter 10 %
10,01 – 20,00
20,01 – 30,00
Über 30 %

Stimmrechtsanteile:

2
3
4
5

Den Standortgemeinden Bremgarten und Widen steht ein zusätzlicher Stimmrechtsanteil zu. Verändern sich die Beteiligungsquoten, haben die Verbandsgemeinden vom folgenden Zeitpunkt an Anspruch auf die neu berechneten Stimmrechtsanteile:

a) Beitritt weiterer Gemeinden

Nach Beschluss der Abgeordnetenversammlung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und der damit verbundenen Neuberechnung der Beteiligungsquoten.

b) Austritt von Verbandsgemeinden

Nach erfolgtem Austritt aus dem Verband und Übernahme der freiwerdenden Beteiligungsquote durch Verbandsgemeinden oder durch neu eintretende Gemeinden.

Reduziert sich bei einer Gemeinde aufgrund der neuen Beteiligungsquote die Anzahl der Stimmrechtsanteile, so hat diese Reduktion auf Beginn der Veränderung zu erfolgen. Mit dem Austrittsdatum einer Gemeinde aus dem Verband erlischt ihr Anspruch auf die Stimmrechtsanteile mit sofortiger Wirkung.

Die aktuellen Stimmrechtsanteile sind im Anhang 1 festgehalten. Veränderungen werden laufend nachgetragen.

Quorum

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmrechtsanteile vertreten sind. Sie beschliesst mit der Mehrheit der vertretenen Stimmrechtsanteile. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichtentcheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wahlen

Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- den Vorstand des Gemeindeverbandes
- den Präsidenten des Vorstandes, der gleichzeitig Vorsitzender der Abgeordnetenversammlung ist
- die Kontrollstelle

Beschlüsse Genehmigungen

Sie beschliesst und genehmigt insbesondere:

- die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festlegung der Beitrittsbedingungen
- die Zuteilung freierwerdender Beteiligungsquoten
- die Strategie des Gemeindeverbandes
- das Budget des Gemeindeverbandes
- über alle Verpflichtungskredite
- den Geschäftsbericht
- die Taxordnung
- die Jahresrechnung
- die Satzungen des Gemeindeverbandes
- das Anlagereglement des Gemeindeverbandes
- die Kompetenzsumme an den Vorstand für nicht budgetierte ausserordentliche Aufwendungen
- die Aufnahme von Krediten, die ausserordentliche Investitionen des Verbandes erfordern.

Geschäfts- ordnung

Die Abgeordnetenversammlung tritt im Jahr mindestens zweimal zusammen, und zwar spätestens im Dezember zur Behandlung des Budgets und spätestens im Mai zur Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung. Sie tritt ferner zusammen, wenn dies für das operative Geschäft nötig ist, oder Abgeordnete aus mindestens drei Verbandsgemeinden dies schriftlich und unter Nennung der zu behandelnde Geschäfte verlangen.

Die Abgeordnetenversammlung wird durch den Präsidenten des Vorstandes mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Unterlagen einberufen. Von den Abgeordneten verlangte, ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Mindestens 3 Mitglieder müssen der Abgeordnetenversammlung angehören. Bis maximum 3 Mitglieder können aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation in den Vorstand gewählt werden und müssen nicht der Abgeordnetenversammlung angehören, oder Einwohner einer Verbandsgemeinde sein.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Abgeordnetenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Quorum

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Gemeindeverbandes und vertritt ihn nach aussen. Ihm stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ des Gemeindeverbandes übertragen sind. Es obliegen ihm insbesondere:

- die Entwicklung der Strategie für den Gemeindeverband
- die Aufsicht über den Betrieb der Alterszentren und die dazugehörenden Dienstleistungen.
- die Erstellung und Genehmigung eines Geschäfts- und Anlagereglements sowie Personalreglement
- die Anstellung und Entlassung von Geschäftsleitungsmitgliedern
- das Erstellen des Budgets für den Gemeindeverband
- das Erstellen des Geschäftsberichts für den Gemeindeverband
- die Vorbereitung der Geschäfte für die Abgeordnetenversammlung
- der Vollzug der Beschlüsse aus der Abgeordnetenversammlung
- die Bestellung von Kommissionen

Geschäftsordnung

Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen. Die Einladung soll unter Mitteilung der Traktandenliste in der Regel mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag erfolgen.

An den Sitzungen nimmt der Vorsitzende der Geschäftsleitung ggf. Kommissionspräsidenten mit beratender Stimme teil.

Kontrollstelle

§ 11

Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern, die der Finanzkommission einer Verbandsgemeinde angehören und dürfen keinem anderen Verbandsorgan angehören. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Gemeindeverbandes inkl. der dazugehörenden Betriebe zusätzlich zur gesetzlichen Revisionsstelle und erstattet darüber der Abordnetenversammlung schriftlich Bericht.

Kommissionen

§12

Zur Entlastung des Vorstandes sowie zur Übernahme spezieller Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen mit oder ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder müssen nicht der Abordnetenversammlung angehören oder Einwohner der Verbandsgemeinden sein.

Die Kommissionen unterstehen in ihrer Tätigkeit dem Vorstand.

IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

Betriebsführung

§13

Die Betriebsführung der Alterszentren und deren ergänzenden Dienstleistungen richtet sich nach den Vorschriften des Kantons Aargau sowie nach den vom Vorstand erlassenen Reglementen.

Zeichnungs- berechtigung

§14

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeindeverband führt der Präsident, bzw. bei dessen Verhinderung der Vizepräsident mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
(Keine Einzelunterschrift)

Die Zeichnungsberechtigung für den operativen Betrieb wird im Geschäftsreglement geregelt.

Geschäftsjahr

§15

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Rechnungs- führung

Die Rechnungsführung des Gemeindeverbandes sowie die Verwaltung der finanziellen Mittel erfolgen durch eine vom Vorstand bestimmte Instanz.

Die Rechnungslegung erfolgt gestützt auf § 27b der kantonalen Finanzverordnung.

Die Führung der Finanzbuchhaltung der Alterszentren und weiteren Dienstleistungen obliegt dem operativen Geschäft.

V. FINANZIELLES

Anlagekosten	§16 Der Anteil der Anlagekosten bemisst sich an den ursprünglichen, unverzinsten Nettoanlagekosten der bestehenden Alterszentren bis zum Jahre 2012 unter Berücksichtigung der Altersentwertung.
Beteiligungsquoten	Eine Verbandsgemeinde kann mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung ihre Beteiligungsquote teilweise oder ganz an eine andere Verbandsgemeinde oder an eine beitrittswillige Einwohnergemeinde abtreten.
Vollkostenrechnung	Die Alterszentren sind auf der Basis einer Vollkostenrechnung zu führen. Die Alterszentren und deren Dienstleistungen müssen selbsttragend geführt werden. Sämtliche Kosten für den Betrieb, Investitionen und Amortisationen sind zu berücksichtigen. Die Verbandsgemeinden können seit 2012 nicht mehr zur Finanzierung beigezogen werden.
Betriebskosten	§17 Die Betriebskosten beinhalten alle Aufwendungen des Gemeindeverbandes, welche für den Betrieb der Alterszentren und deren Dienstleistungen notwendig sind.
Finanzierung	Die Betriebskosten werden durch die von den Bewohnenden zu zahlenden Taxen und durch die Einnahmen aus den angebotenen Dienstleistungen, sowie den Leistungen der Krankenkassen und der Restkostenfinanzierung der Gemeinden beglichen.
Investitionsrechnung	Alle Investitionen (Ersatz-, Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen) sind in einer Investitionsrechnung im Gemeindeverband zu erfassen und zu festgelegten Sätzen, abhängig von den Investitionsgütern, zu amortisieren.
Eigenkapital	Allfällige Rechnungsüberschüsse werden zum Eigenkapital des Gemeindeverbandes geschlagen. Das Eigenkapital dient zur Deckung von allfälligen Betriebsdefiziten oder Investitionen.
Haftung	§18 Die Verbandsgemeinden haften subsidiär und solidarisch für die Verpflichtungen des Gemeindeverbandes, unter sich jedoch im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten.

VI. ZUTEILUNG VON PFLEGEPLÄTZEN (ZIMMER)

Anspruch	§19 Jede Verbandsgemeinde hat nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungsquote Anspruch auf die Belegung von Zimmern in einem der Alterszentren.
-----------------	---

Belegung

Solange die vorhandenen Pflegeplätze nicht durch Einwohner von Verbandsgemeinden belegt sind, können auch Einwohner von anderen Gemeinden aufgenommen werden.

**Aufnahme-
kriterien**

Einwohner aus Verbandsgemeinden mit hohem Pflegebedarf werden prioritär aufgenommen. Im Einzelfall entscheidet die Pflegedienstleitung.

VII. BESCHWERDEN**§20****Verfügungen**

Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide eines Organs des Gemeindeverbandes gelten die Bestimmungen der §§ 105 ff. des Gemeindegesetzes.

VIII. INITIATIV UND REFERENDUMSRECHT**§21**

Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes

IX. AUFLÖSUNG DES GEMEINDEVERBANDES**§22****Grund**

Der Gemeindeverband kann aufgelöst werden, wenn:

- sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist
- ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt.

Beschluss

Die Verbandsgemeinden können die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschliessen. Ihr Beschluss bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

§23**Verteilung des
Vermögens**

Das nach Auflösung des Gemeindeverbandes verbleibende Verbandsvermögen wird unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten verteilt.

§24**Inkrafttreten**

Die Satzungen treten nach Zustimmung der Mehrheit der Stimmrechtsanteilen und nach der Rechtskontrolle durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Aarau, in Kraft.

Sie ersetzen die Satzungen vom 22. Februar 2006 und die geänderten Satzungen vom 1. Oktober 1992, 20. Januar 1999, sowie 10. April 2012 des Gemeindeverbandes.

Soweit in diesen Satzungen von Bewohnenden, Stimmberechtigten, usw. die Rede ist, sind damit Personen beiderlei Geschlechts gemeint.

Gemeindeverband Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt

Peter Spring
Präsident

Roger Cébe
Aktuar

ANHANG 1

Gemäss § 4 der Satzungen gehören dem Gemeindeverband „Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt, mit Sitz in Bremgarten“ folgende Einwohnergemeinden an. Die Beteiligungsquote, sowie die daraus resultierenden Stimmrechtsanteile sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Gemeinde	Beteiligungsquote	Stimmrechtsanteile	Standort	Total
Berikon	11.42 %	3		3
Bremgarten	29,29 %	4	1	5
Eggenwil	2,86 %	2		2
Jonen	5,71 %	2		2
Oberlunkhofen	3,57 %	2		2
Oberwil-Lieli	6,43 %	2		2
Rudolfstetten-Friedlisberg	10.71 %	3		3
Unterlunkhofen	2.86 %	2		2
Widen	14.29 %	3	1	4
Zufikon	12.86 %	3		3
Total	100,00 %	26	2	28